

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1956

Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. September 1956

Nr. 18

| Tag       | Inhalt:  | Seite      |
|-----------|--|------------|
| 12. 9. 56 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen          | 143        |
| 19. 9. 56 | Verordnung zur Änderung der Volksschullehrerbesoldungsverordnung — VBV —<br>Berichtigung | 143<br>144 |

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beamten- laufbahn im Lande Hessen.

Vom 12. September 1956.

Auf Grund des § 153 in Verbindung mit § 151 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird mit Genehmigung der Personalkommission verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Beamtenanwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß. Waren sie unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG als Angestellte beschäftigt, so erhalten sie den Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.“
- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Rechtsstellung von Bewerbern, die bereits Beamte sind, bleibt unberührt.“
- § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Beamtenanwärter, die die Anstellungsprüfung für eine Beamtendienstzeit auch zum zweiten Male nicht bestehen, sollen unter Nachprüfung ihrer bisherigen Einweisung in ihre Vergütungsgruppe als Angestellte wieder eingestellt werden, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1956.

|   |   |
|---|---|
| Der Hessische Minister<br>des Innern<br>Schneider | Der Direktor<br>des Landespersonalamtes<br>Zinn |
|---|---|

### Verordnung zur Änderung der Volksschullehrerbesoldungs- verordnung — VBV —.

Vom 19. September 1956.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 10 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 303) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Volksschullehrerbesoldungsverordnung vom 29. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1313) in der Fassung der Verordnung vom 14. Januar 1944 (RBB. S. 13) wird wie folgt geändert:

- Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 8 Gewährung und Wegfall  
(1) Die Stellenzulage erhalten die außerplanmäßigen und die planmäßig angestellten Lehrer, die nicht nur auftragsweise oder in Vertretung als Alleinstehende Lehrer oder als Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen verwendet werden.  
(2) Die Stellenzulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.“

(3) Die Stellenzulage wird für die Dauer von Erkrankungen, Abordnungen und Beurlaubungen mit Ausnahme solcher gemäß § 17 der Urlaubsverordnung vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117) weiter gezahlt.

(4) Die Stellenzulage fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Verwendung als Alleinstehender Lehrer oder als Erster Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen beendet wird. Das gilt auch für die nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezüge ruhegehaltfähig gewordene Stellenzulage.

(5) Der Lehrer ist von der Gewährung und von dem Wegfall der Stellenzulage schriftlich zu benachrichtigen.

2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Nr. 9 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Die Stellenzulage ist nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug ruhegehaltfähig. Sie gehört nur dann zu den gem. § 81 HBG ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie der Lehrer bei dem Eintritt in den Ruhestand bezogen hat.

(2) Lehrer, die seit einem vor dem 1. Juli 1953 liegenden Zeitpunkt bis zum Eintritt in den Ruhestand ununterbrochen nicht nur auftragsweise oder in Vertretung als Alleinstehende Lehrer oder als Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen verwendet worden sind, werden so behandelt, als ob sie von diesem Zeitpunkt an die Stellenzulage bezogen haben, auch wenn sie nach den bis zum 30. Juni 1953 geltenden Vorschriften nicht gezahlt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1956.

**Hessische Landesregierung**

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Der Ministerpräsident | Der Minister der Finanzen |
| Zinn                  | Troeger                   |

**Berichtigung**

Betreff: Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127).

In § 19 Abs. 2 letzter Satz muß es statt „Sie sollen...“ richtig heißen: „Sie soll...“.